

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 28. April 2017  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 28. April 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Bildschirmarbeit (Anlage 20 AVR-Bayern)**

§ 1

Anlage 20 der AVR-Bayern wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

**Erläuterungen:**

In Anlage 20 der AVR-Bayern wurde seit 1. April 2012 auf die Bildschirmarbeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Die Bildschirmarbeitsverordnung ist mit Wirkung zum 3. Dezember 2016 in die Arbeitsstättenverordnung integriert worden.

Da die Anlage 20 der AVR-Bayern nun schon seit einigen Jahren keine eigenständige Regelung mehr enthält, wurde sie ersatzlos gestrichen.

Es gilt damit der allgemeine Grundsatz, dass immer dann, wenn die AVR-Bayern keine eigene, spezielle Regelung enthalten, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen gelten, also in diesem Fall die Arbeitsstättenverordnung.